

RS UVS Niederösterreich 1992/08/17 Senat-WU-91-009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.1992

Rechtssatz

Ist jemand in der Lage, ein Motorfahrrad in Betrieb zu nehmen und zu lenken sowie schlüssige Antworten zu geben, dann liegt jene Bewußtseinstrübung (hier: durch Fieber), die §3 VStG als Schuldausschließungsgrund gelten lässt, nicht vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at